



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 28.12.2012

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

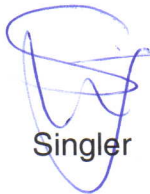
**JaB´Service GmbH**

**Thomas-Edison-Str. 5 - 7**

**52499 Baesweiler**

die seit 09.02.2010 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 10.02.2013 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
Singler



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.